

**Ordnung für die Bildung und Aufgaben des
Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten in der
Stadt Idstein**

(genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 29. Januar 1996)

(in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Dezember 2004)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätten sind eine familienunterstützende pädagogische Einrichtung der Jugendhilfe.
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten kann nur in regelmäßigem Kontakt zwischen dem Träger, den Erzieherinnen und Erziehern sowie den Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Zur Unterstützung der Elternbeiräte der Kindertagesstätten in Idstein wird ein Stadtelternbeirat gebildet.

"§ 2

Mitgliederzahl

- (1) Der Stadtelternbeirat besteht aus je zwei stimmberechtigten Elternbeiratsmitgliedern aller städtischen Kindertagesstätten.
- (2) Der Stadtelternbeirat lädt mindestens einmal jährlich die Elternvertreter der privaten und kirchlichen Kindertagesstätten zu einem Erfahrungsaustausch ein.

§ 3

Einberufung

- (1) Die Stadt Idstein lädt alle von den Kindertagesstätten benannte Stadtelternbeiratsmitglieder zur ersten Stadtelternbeiratssitzung innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.
- (2) Zu allen folgenden Stadtelternbeiratssitzungen lädt die oder der Vorsitzende des Beirates schriftlich mit einer Ladefrist von mindestens 10 Tagen ein.
- (3) Der Stadtelternbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt bei der ersten Versammlung keine Beschlußfähigkeit zustande, so ist die Beschlußfähigkeit bei der zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben.

§ 4

Wahl und Amtszeit des Beirates

- (1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die erneute Entsendung eines Kindertagesstättenelternbeiratsmitgliedes in den Stadtelternbeirat ist möglich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertreterin bzw. Vertreter für die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur jemand gewählt werden, deren bzw. dessen schriftliche Einverständniserklärung am Tag der Wahl vorliegt.
- (5) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beginnen mit ihrer Wahl.
- (6) Die Wiederwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers ist einmal möglich. In diesem Fall verlängert sich die Amtszeit dieses Beiratsmitgliedes entsprechend.

§ 5

Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied des Stadtelternbeirates scheidet aus, wenn das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Stadtelternbeirat erklärt, es gemäß § 6 Abs. 2 ausgeschlossen wird oder die Amtszeit abgelaufen ist.
- (2) Ein Stadtelternbeiratsmitglied scheidet nicht schon deshalb aus, weil während der Amtsperiode alle eigenen Kinder die Kindertagesstätte verlassen haben.
- (3) Scheidet ein Stadtelternbeiratsmitglied aus, so entsendet der Elternbeirat der betreffenden Kindertagesstätte ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit in den Stadtelternbeirat.
- (4) Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer bleiben bis zum Abschluß von Neuwahlen im Amt.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (2) Bei Verstößen durch ein Beiratsmitglied kann ein Ausschluß aus dem Stadtelternbeirat auf Antrag der Stadt Idstein oder eines der übrigen Beiratsmitglieder durch den Stadtelternbeirat beschlossen werden.

§ 7

Geschäftsführung des Beirates

- (1) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach außen vertreten.
- (4) Der Stadtelternbeirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Eine Stadtelternbeiratssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt Idstein unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Fotokopien erhalten alle Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer, die Stadt Idstein und alle Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten.
- (7) Dem Stadtelternbeirat werden für seine Sitzungen von der Stadt Idstein Räume kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten trägt die Stadt Idstein.

§ 8

Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Stadtelternbeirates kann ein Vertreter der Stadt Idstein teilnehmen. Der Stadtelternbeirat hat das Recht, je nach Beratungsgegenstand weitere Bedienstete der Stadtverwaltung oder Vertreter anderer Kindertagesstättenträger beratend hinzuzuladen.
- (2) Die Vertreter der Stadt Idstein haben bei den Beratungen kein Stimmrecht.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Stadtelternbeirat und Stadt Idstein

- (1) Der Stadtelternbeirat berät und fördert die Arbeit der Elternbeiräte der Kindertagesstätten. Er soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertagesstätten erörtern, soweit diese dem Stadtelternbeirat vorgetragen werden.
- (2) Der Stadtelternbeirat versucht, die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Dazu hat er das Recht, von der Stadt Idstein als Träger der städtischen Einrichtungen gehört zu werden.
- (3) Zur Erlangung eines kontinuierlichen Informationsaustausches ist die Stadt Idstein gehalten, den Stadtelternbeirat frühzeitig über die mit den Kindertagesstätten verbundenen Probleme zu unterrichten.
- (4) Der Stadtelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten der Kindertagesstätten bzw. dem Personal der Kindertagesstätten.
- (5) Vor Entscheidungen der Stadt Idstein über grundsätzliche Angelegenheiten, von denen einzelne oder mehrere Kindertagesstätten gleichzeitig betroffen sind, ist der Stadtelternbeirat zu hören.

(6) Der Stadtelternbeirat ist auf jeden Fall zu hören bei:

- der Aufstellung von Grundsätzen für die pädagogische Arbeit
- der Neufestlegung der Betreuungsgebühren
- Änderungen, Ausweitungen oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten
- der Planung baulicher Maßnahmen
- der Änderung des Betreuungsangebotes und der entsprechenden Öffnungszeiten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 14. Februar 1996

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)